

Entgeltordnung

für Flächennutzungen zu Verkaufszwecken und sonstiger gewerblicher Nutzung im Bereich des Lister Hafens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt hat in der öffentlichen Sitzung am 20.12.2006 über eine Entgeltordnung für Flächennutzungen im Bereich des Lister Hafens wie folgt beschlossen:

Allgemeines

Die Kurverwaltung der Gemeinde List stellt zu nachfolgenden Bedingungen Flächen zu Verkaufszwecken, sonstiger gewerblicher Nutzung oder für Vereine im Bereich des Lister Hafens zur Verfügung.

Die Zulassung zur Flächennutzung zu Verkaufszwecken, sonstiger gewerblicher Nutzung und zu Vereinszwecken bedarf der Genehmigung durch die Kurverwaltung List. Auf die Zulassung besteht kein Anspruch.

Die Kurverwaltung List behält sich vor, im Einzelfall die Genehmigung zur Aufstellung eines Verkaufstandes, die sonstige gewerbliche Nutzung oder die Nutzung zu Vereinszwecken zu versagen, wenn das Verkaufsangebot, die Nutzung oder der Vereinszweck nicht in das Bewirtschaftungskonzept passt. Die Genehmigung kann auch widerrufen werden.

Die Festlegung der Nutzfläche (genauer Standort) erfolgt in Abstimmung mit dem Personal der Kurverwaltung List. Ein Anspruch auf eine bestimmte Flächenzuweisung besteht nicht.

Für die Reinhaltung der Nutzfläche sowie die Entsorgung des im Nutzungsbereich anfallenden Abfallgutes ist der Nutzer selbst verantwortlich. Der Nutzer hat die besondere Benutzungsordnung anzuerkennen und einzuhalten.

Entgelt oder Kautions für die Flächennutzung

Das Entgelt beträgt pro Tag: siehe anliegende Liste.

Das Entgelt ist ein Nettoentgelt, zu dem die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

Das Entgelt pro Tag wird unabhängig von der Zahl der täglichen Aufstellungsstunden berechnet.

Als genutzte Fläche gilt die insgesamt belegte Fläche einschließlich der im Verkaufsbereich abgestellten Pkw oder Lkw und der Lagerflächen.

Bei Flächennutzung zu Verkaufszwecken und sonstige gewerbliche Nutzungen ist ein Entgelt zu entrichten. Bei Flächennutzungen zu Vereinszwecken ist zur Befriedigung von entstehenden Kosten eine Kautions zu hinterlegen. Entstehen keine Folgekosten aufgrund der Nutzung wird die Kautions wieder komplett erstattet.

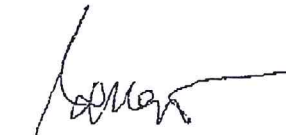
Die Kautions ist vor Flächennutzung bei der Kurverwaltung List oder beim Hafenaufseher zu hinterlegen.

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt ab dem 15.02.2007 in Kraft.

List auf Sylt, den 14.02. 2007





(Wolfgang Strenger)
Bürgermeister

Anlage zur Entgeltordnung

für Flächennutzungen zu Verkaufszwecken, sonstiger
gewerblicher Nutzung und zu Vereinszwecken im Bereich des Lister Hafens

Verkaufsstände	3,00 € / qm / Tag
Promotionfläche	20,00 € / qm / Tag
Parkplätze	1,70 € / Tag (norm. Pkw-Größe)
Verkaufsflächen von zum 01.01.2005 bestehenden Verträgen	3,00 € / 5 qm / Tag
Gastronomieflächen vorvertraglich geregelt; saisonal	4,00 € / 5 qm / Tag
Gastronomiefläche bei täglicher Abrechnung	3,00 € / qm / Tag
Werbeschilder, Anzeigenschilder	1,00 € / qm Werbeschild / Tag
Prospektplakate (Werbewände)	1,30 € / qm Prospektplakat / Tag
alle anderen Nutzungen, Fahrrattraktionen	3,00 € / 3 qm / Tag
Flächennutzung durch Vereine:	Kautions: 250 € / 500 € Die Entscheidung der Höhe obliegt dem Kurdirektor in Abstimmung mit dem Bürgermeister
Flächennutzung durch Vereine mit gemeinnütziger Anerkennung:	Kautions: 0 €